

Universität Tübingen  
Wintersemester 1998/99  
Interpretationskurs: Kants Kritik der Urteilskraft (II)  
Seminarleitung: Prof. Dr. Anton Koch

**Kant und der Versuch einer Deduktion der reinen ästhetischen  
Urteile.**

**Eine Rekonstruktion der §§ 30-38 der Kritik der Urteilskraft.**

Martin Dilger  
Belthlestraße 40  
72070 Tübingen  
Tel. 07071/43812

Tübingen, den 07. März 1999

KANT UND DER VERSUCH EINER DEDUKTION DER REINEN  
ÄSTHETISCHEN URTEILE.  
EINE REKONSTRUKTION DER §§ 30-38 DER KRITIK DER URTEILSKRAFT

I

Es macht den Anschein, als wäre der § 30 der Kritik der Urteilskraft der Beginn einer Deduktion des Geschmacksurteils auf der Basis dessen, was Kant in den Abschnitten zuvor entwickelt und analysiert hat. So heißt es in der Überleitung von § 29 zu § 30: „Das übrige zur Analytik der ästhetischen Urteilskraft Gehörige enthält zuvörderst die DEDUKTION DER REINEN ÄSTHETISCHEN URTEILE“ (KU, B 131<sup>1</sup>). Man würde also erwarten, daß Kant, nachdem er in der Analytik der §§ 1 bis 29 („Exposition“) die besondere Charakteristik der Geschmacksurteile aufgezeigt und damit zugleich die Voraussetzungen offengelegt hat, die erfüllt sein müssen, *wenn* Urteile dieses Typs legitim sind, nun den Nachweis erbringt, *daß* sie legitim sind. Diese Sicherstellung der Rechtmäßigkeit der Urteile über das Schöne macht sich Kant in § 31 auch explizit zur Aufgabe: Es wird „die allgemeine Gültigkeit eines einzelnen Urteils, welches die subjektive Zweckmäßigkeit einer empirischen Vorstellung der Form eines Gegenstandes ausdrückt, für die Urteilskraft überhaupt darzutun sein, um zu erklären, wie es möglich sei, daß etwas bloß in der Beurteilung (ohne Sinnenempfindung oder Begriff) gefallen könne, und, so wie die Beurteilung eines Gegenstandes zum Behuf einer Erkenntnis überhaupt, allgemeine Regeln habe, auch das Wohlgefallen eines jeden für jeden andern als Regel dürfe angekündigt werden“ (KU, B 134f.).

Dieser Beitrag vertritt die These, daß der kantische Versuch einer Deduktion der Geschmacksurteile sowohl in der Form als auch im Ergebnis nicht zufriedenstellen kann, weil er in seinem Ablauf die eigentliche Problematik aus den Augen verliert. Er muß – gemessen an den hohen Anforderungen an eine strenge Deduktion – schließlich als gescheitert angesehen werden.

Von der „allgemeinen Gültigkeit eines einzelnen Urteils“ sprechen, wie Kant es in seiner Formulierung des Deduktionsproblems tut (s. o.), ist etwas unscharf und darf nicht mißverstanden werden. Aufgabe ist nicht, ein je einzelnes Urteil in seiner konkreten Bestimmtheit auf seine Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen (z. B. den Sachverhalt, den es ausspricht, an der sinnlichen Wirklichkeit zu messen), um es schließlich als wahr oder falsch zu

---

<sup>1</sup> Die mit „KU“ gekennzeichneten Zitate werden angeführt nach der Paginierung der zweiten („B“-) Auflage 1793.

kennzeichnen. Es tritt vielmehr die Legitimation eines solchen Urteils – genauer gesprochen: eines solchen *Urteilstyps überhaupt* in das Blickfeld.

Parallel zur Leitfrage der Kritik der reinen Vernunft läßt sich das Deduktionsproblem sicher auch kürzer und allgemeiner in der Formulierung fassen: Wie sind Geschmacksurteile a priori möglich? (vgl. KU, § 36, B 148). Doch das Augenmerk dieser Arbeit liegt in erster Linie auf der spezielleren, aber auch präziseren Frage: Wie ist es möglich, daß mit einem Geschmacksurteil die Zustimmung aller gefordert werden kann und dies auch zu recht geschieht? Oder in anderen Worten: Wie ist es möglich, daß mein jeweiliges Gefühl im Anblick des Schönen als der Stellvertreter jedes anderen auftreten kann?<sup>2</sup> Die Antwort auf diese Fragen ist ausschlaggebend für den Erfolg der Deduktion. Die Analytik hat sie gestellt, aber noch nicht beantwortet. Eine bloße Interpretation des Geschmacksurteils hingegen, durch die man sich dessen Struktur lediglich *verständlich* machen könnte, ist noch keine Deduktion. Das zu tun, war vornehmlich Aufgabe der Analytik. Es müssen vielmehr *Gründe a priori* angegeben werden, die es möglich erscheinen lassen, daß ein singuläres Urteil, genauer gesprochen ein auf eine konkret-einzelne Gegenstandsvorstellung bezogenes Urteil, zugleich die Gewähr mit sich bringt, die es erlaubt, das Wohlgefallen einem jedem „anzusinnen“, wie Kant schreibt (vgl. KU, § 8, B 26), bzw. die es erlaubt, den Überschuß des „Sollens“ im Geschmacksurteil, der aus der Tatsache dieses Ansinnens resultiert, zu erklären (vgl. Kulenkampff 1979, S. 103). Daß die Legitimation eines Geschmacksurteils nicht aus der Übereinstimmung mit dem Urteil anderer entspringen kann, ist klar: denn dann wäre sie lediglich empirisch gewonnen. Das aber kann der Präntention eines Geschmacksurteils nicht gerecht werden: schließlich muß immer auch begriffen werden können, „wie ein ästhetisches Urteil auf Notwendigkeit Anspruch machen könne“ (KU, § 36, B 148). Die Tatsache, daß viele oder auch alle Individuen in ihrem Urteil übereinstimmen, beweist ja keineswegs dessen Richtigkeit, wie sie auch nicht erklären kann, wie es zu dem Anspruch auf Allgemeingültigkeit kommt<sup>3</sup>.

---

<sup>2</sup> Die Begriffe „Allgemeinheit“ / „Allgemeingültigkeit“ und „Notwendigkeit“ verweisen meines Erachtens (entgegen Kants eigener Auffassung) auf ein und denselben Sachverhalt: beide werden im Sinn einer allgemeinen und uneingeschränkten Gültigkeit für jedes Subjekt (im Gegensatz zu einer bloß privaten Gültigkeit für ein einzelnes Subjekt) gebraucht. Vgl. auch Kulenkampff 1979, S. 12f. und 97.

<sup>3</sup> Kant verweist auf diesen Tatbestand schon in der sog. Ersten Einleitung: Die einzelnen ästhetischen Urteile „sagen nicht, daß jedermann so urteile – dadurch sie eine Aufgabe zur Erklärung für die empirische Psychologie sein würden – sondern daß man so urteilen solle, welches so viel sagt, als: daß sie ein Prinzip a priori für sich haben. Wäre die Beziehung auf ein solches Prinzip nicht in dergleichen Urteilen enthalten, indem es auf Notwendigkeit Anspruch macht, so müßte man annehmen, man könne in einem Urteile darum behaupten, es solle allgemein gelten, weil es wirklich, wie die Beobachtung erweist, allgemein gilt, und umgekehrt, daß daraus, daß jedermann auf gewisse Weise urteilt, er solle auch so urteilen, welches eine offenbare Ungeheimtheit ist.“ (AA XX, S. 239).

Einiges spricht dafür, daß Kant die Deduktion der reinen Geschmacksurteile mit dem § 38 („Deduktion der Geschmacksurteile“) für beendet ansah. Obwohl ein formales Ende (z. B. durch eine Kapitelüberschrift) fehlt, ist kaum einzusehen, daß die vor dem § 30 eingefügte Überschrift „Deduktion...“ für alle noch folgenden Paragraphen der Kritik der ästhetischen Urteilskraft gelten sollte. Dazu entfernt sich der Text doch zu sehr von der Thematik einer Deduktion. Zudem spricht Kant ja in der Überleitung zum § 30 davon, im „[Ü]brigen zur Analytik der ästhetischen Urteilskraft [...] *zuvörderst* die Deduktion“ (KU, B 131, Hervorhebung M. D.) zu behandeln. Die Vermutung, daß die Deduktion bzw. das, was Kant als Deduktion ansieht, gerade mit dem § 38 ein Ende findet, stützt sich insbesondere auf den ersten Satz der Anmerkung, welche dem Paragraphen folgt: „Diese Deduktion ist darum so leicht...“ (KU, B 152). Zudem taucht in all den folgenden Paragraphen der Begriff „Deduktion“ nur noch ein einziges Mal auf, dann allerdings in einem anderen Zusammenhang (vgl. MacMillan 1985, insbes. S. 51). – Deshalb soll im folgenden der Weg der „Deduktion“ bis zu ihrem Höhepunkt in § 38 nachgezeichnet werden.

## II

Ganz allgemein wird, so schreibt Kant zu Beginn des § 31, eine Deduktion nur dann verlangt, wenn ein Urteil Anspruch auf Notwendigkeit oder subjektive Allgemeinheit („jedermanns Beistimmung“) macht. Hinzuzufügen hätte man noch, daß dies nur dann gilt, wenn das Urteil kein rein analytisches, in der Subjektivität verbleibendes ist, sondern auf einen Bereich bezogen, „der der Subjektivität ursprünglich entzogen ist“ (Bartuschat 1972, S. 134; vgl. Peter 1992, S. 144f.). Eine Deduktion ist erforderlich, „weil der Gegenstand des Urteils wesentlich mitkonstituiert ist durch eine Komponente der Sinnlichkeit, die aus dem Prinzip des reflektierenden Urteils, der reinen Selbstbezüglichkeit der Erkenntniskräfte, analytisch nicht herleitbar ist“ (Bartuschat 1972, S. 134). Eine reine Selbstbezüglichkeit der Erkenntniskräfte aufeinander würde das Problem einer Deduktion hinfällig machen, weil dann nicht die Möglichkeit eines Gegenstandsbezugs erklärt werden müßte. Nun ist aber im Geschmacksurteil diese reine Selbstbezüglichkeit nicht gegeben. Es ist ein *Gegenstand der Natur*, ein Äußeres, das die Erkenntniskräfte in das von Kant beschriebene „freie Spiel“ versetzt. Wie Bartuschat anmerkt, zeigt die Tatsache, „daß sich das Schöne an Gegenständen der Natur findet [...], daß bei dem Urteil Kräfte im Spiel gewesen sind, die der Allgemeinheit garantierenden reinen Selbstbezüglichkeit entgegengesetzt sind, und deshalb in der Deduktion Selbstbezüglichkeit an dem, das sich der Selbstbezüglichkeit widersetzt, eigens legitimiert werden muß.“ (Bartuschat 1972, S. 135). Beim Erhabenen ist gerade deshalb keine Deduktion nötig, weil das Urteil hier bloß *scheinbar* auf ein Objekt referiert, in Wahrheit aber letzteres lediglich *Veranlassung* für das Urteil darstellt. Hier fällt der Objekt-

bezug weg: „das Urteil [weist] über alle formbare Natur hinaus auf das urteilende Subjekt“ (Bartuschat 1972, S. 134). Mit dem Urteil über das Erhabene beurteilt man nicht das Objekt und seine Form, man reflektiert vielmehr auf sich und seine „Geistesstimmung“ (Kant). Im Fall des Angenehmen ist ebenfalls keine Deduktion erforderlich. Das einschränkende Personalpronomen in einem ästhetischen „Sinnurteil“ der Art „Das ist *mir* angenehm“ läßt das Urteil lediglich subjektabhängige Gültigkeit beanspruchen. – Beim Geschmacksurteil ist das anders. Wie bei den von Kant als „Erkenntnisurteile“ bezeichneten „gewöhnlichen“ empirischen Behauptungen<sup>4</sup>, deren grammatische Form es teilt, erhebt auch das objektbezogene Geschmacksurteil den Anspruch, daß ein jeder ihm zustimmt. Das liegt schon im „semantical weight“ (Aquila 1979, S. 32) der Form „x *ist* p“ begründet (vgl. KU, § 6, B 17f. und § 9, B 30).

Mit dem Geschmacksurteil ist der Anspruch auf Allgemeingültigkeit also *faktisch* gestellt. Worauf nun könnte diese Allgemeingültigkeit beruhen? Auf „Stimmensammlung und Herumfragen bei andern“ (KU, § 31, B 135) kann sie sich offensichtlich nicht stützen. Das Urteil kann sich (in seiner Reinform) nicht an konventionelle Überzeugungen und nicht an die Geschmacksurteile anderer bzw. deren empirischer Verallgemeinerung anlehnen und daraus seine Gültigkeit ableiten. Wir lernen nicht erst durch Beobachtung, was gefällt und was zu gefallen hat, und bauen auch nicht *darauf* unsere Urteilskompetenz auf. Das Geschmacksurteil wird vielmehr mit einer unmittelbaren Sicherheit ausgesprochen, die keiner vorgegebenen Norm bedarf. Es beinhaltet einen Anspruch auf Verbindlichkeit und stellt damit selbst eine Norm auf. In Geschmacksurteil wird – wie schon oben erwähnt – unweigerlich ein „Sollen“ ausgedrückt: die anderen Urteilenden *sollen* zustimmen (vgl. u. a. KU, § 7, B 20; insbes. § 19, B 63 und § 22, B 67; auch B XXXI).

Mit dem Ende des § 31 beginnt ein neues Teilstück innerhalb der „Deduktion“. Wo er anfangs (KU, § 30, B 131) noch eine „Legitimation der Anmaßung“ des Urteils über das Schöne verlangte, und etwas später (KU, § 31, B 134f.) die „allgemeine Gültigkeit“ des Geschmacksurteils aufzeigen wollte, versucht Kant m. E. noch am Ende desselben Paragraphen, eine Deduktion in diesem Sinne zu umgehen. Kant führt eine „zweifache und zwar logische Eigentümlichkeit“ an: „erstlich die Allgemeingültigkeit a priori, und doch nicht eine logische Allgemeinheit nach Begriffen, sondern die Allgemeinheit eines einzelnen Urteils; zweitens eine Notwendigkeit“, die „von keinen Beweisgründen a priori abhängt, durch deren Vorstellung der Beifall, den das Geschmacksurteil jedermann ansinnt, erzwungen werden könnte“ (KU, § 31, B 135). Die Auflösung dieser Besonderheiten, die sich Kant in den folgenden Abschnitten zur Aufgabe machen will, wird, so seine Vermutung,

---

<sup>4</sup> Schaper nennt sie „standard-setting“, weil sie das Maßstab sind, an dem sich andere Urteilsformen zu messen haben (Schaper 1973, S. 446).

„allein zur Deduktion dieses [ästhetischen Urteils-, M. D.] Vermögens hinreichend sein“ (KU, § 31, B 135). Hier scheint es Kant also offensichtlich zu genügen, das, was er bekanntlich schon im zweiten und vierten Moment (vgl. KU, §§ 6ff. und §§ 18ff.) entdeckt und beschrieben hatte, noch einmal darzustellen. In die Richtung einer Deduktion hingegen scheinen seine Ausführungen kaum noch zu weisen<sup>5</sup>. In der Tat repetiert, und – was ihm zugute gehalten werden kann – verdeutlicht er in §§ 32-35 das schon in der Analytik Gesagte (zu dieser Einschätzung vgl. Kulenkampff 1979, S. 15f., 103), um schließlich gegen Ende des § 35 noch einmal einen Anlauf einer Deduktion im eigentlichen Sinne zu wagen, indem er verspricht, nun den „Rechtsgrund nun durch eine Deduktion der Geschmacksurteile ausfindig zu machen“ (KU, B 146). Zunächst sei auf die §§ 32 und 33 eingegangen.

In § 32 behandelt Kant die erste „Eigentümlichkeit des Geschmacksurteils“, die allerdings nicht so sehr in der „Allgemeingültigkeit a priori“ besteht, wie Kant vermuten läßt, als vielmehr in etwas, das man als „Quasi-Objektivität“ bezeichnen könnte: das Prädikat „schön“ wird so verwendet, als benenne es eine objektive Gegenstandseigenschaft: Es ist offensichtlich ein *Objekt*, das schön genannt wird. Damit ist zugleich ein „Anspruch[e] auf jedermanns Beistimmung“ verbunden (KU, § 32, B 136). Die „Quasi-Subjektivität“, die Kant in § 33 als zweite „Eigentümlichkeit“ beschreibt, scheint dem universellen Anspruch auf den ersten Blick wieder entgegenzustehen: denn das Geschmacksurteil ist als solches durch keinerlei objektive Beweisgründe bestimmbar oder argumentativ zu stützen. Es ist begriffsunabhängig und es kann, anders als im Fall des Erkenntnisurteils, nicht an dem geprüft werden, was der Fall ist – eben weil Schönheit keine Eigenschaft des Gegenstandes selbst ist. Das eigene Urteil läßt sich, mag es auch gegen alle Konventionen verstoßen, nicht durch Argumente widerlegen oder zu Fall bringen – selbst durch noch so viele entgegengesetzte Urteile. Damit ist natürlich ebenso gesagt, daß sich die Urteile auch nicht gegenseitig ihre Richtigkeit bezeugen können (anders als bei empirischen Erkenntnisurteilen, wo eine breite Übereinstimmung durchaus einen hinreichenden Beweisgrund abgeben kann). Die Beurteilung der Schönheit im Geschmacksurteil ist gegenüber anderslautenden Urteilen vollkommen immun: „was andern gefallen hat, [kann niemals] zum Grunde eines ästhetischen Urteils dienen“ (KU, § 33, B 140). Daran ändern auch irgendwelche (möglicherweise anerkannte) Kunstregeln nichts. Diese allgemeine Prinzipien können bei all ihrer Dignität keinerlei Beweiskraft beanspruchen. Das Urteil über das Schöne wird autonom als ein singuläres Urteil über den Gegenstand gefällt. Es hat, wenn man es so betrachtet, den Anschein, als wäre es ein bloß subjektives Privat Urteil.

---

<sup>5</sup> Eine andere Auffassung vertreten – übrigens auch im folgenden – insbesondere Fricke 1990, S. 151-60 und Peter 1992, S. 142-56.

„*Quasi*-objektiv“ (und nicht „wirklich“ objektiv) ist das Geschmacksurteil, weil zwar auf das Objekt referiert wird, dieses aber nicht *von sich aus* schön ist. „Denn darin besteht eben das Geschmacksurteil, daß es eine Sache nur nach derjenigen Beschaffenheit schön nennt, in welcher sie sich nach unserer Art sie aufzunehmen richtet.“ (KU, § 32, B 136). Schönheit ist ein relationaler Sachverhalt und kommt dem Objekt nicht als solchem zu<sup>6</sup>. Diese Eigenart des Schönen hat zur Folge, daß man keine begriffliche Analyse dieses Prädikats geben kann. – „*Quasi*-subjektiv“ kann man das Geschmacksurteil nennen, weil die Notwendigkeit, die es beansprucht, in der Urteilskraft eines jeden einzelnen Subjekts wurzelt. Das Urteil *hängt* von keinen Beweisgründen a priori *ab*, *beruht* aber dennoch auf Gründen a priori (vgl. KU, § 31, B 135). „Jeder Versuch, das Geschmacksurteil zu objektivieren, müßte das Urteil auf das Niveau einer Allgemeinheit heben, in der die Singularität ästhetischer Reflexion negiert wäre“ (Peter 1992, S. 149). Ein anderer, der zustimmt und ehrlich ist (d. h. das Urteil nicht bloß nachplappert), ist durch die Worte nicht *überzeugt*, sondern höchstens „auf die Spur gebracht“ worden (vgl. KU, § 32, B 138). Er hat möglicherweise nun einen *eigenen* Zugang zum Objekt und seiner Beurteilung gewonnen und verspürt ebenfalls Lust am Schönen. Kant umreißt das mit einem Bild: „aus denselben Quellen schöpfen, woraus jener selbst schöpfte, und seinem Vorgänger nur die Art, sich dabei zu benehmen, ablernen“ (KU, § 32, B 139).

Bisher hat Kant, wie mir scheint, lediglich das Kuriosum erläutert, daß das Geschmacksurteil, obwohl es auf subjektiven Gründen basiert und nicht bewiesen werden kann, seinen Anspruch dennoch auf alle Subjekt ausweitet, so, *als ob* es ein objektives Urteil wäre, das bewiesen werden könnte. Unter Berücksichtigung des Vorherigen kann Kant nun in § 34 zeigen, daß es ein *objektives* Prinzip des Geschmacks, aus dem sich die Schönheit eines Gegenstandes *schlußfolgern* ließe, eben deshalb nicht geben kann, weil dabei die Lustempfindung (das Wohlgefallen) fehlte, die das Geschmacksurteil unmittelbar begleitet. Das Geschmacksurteil beruht auf der „Reflexion des Subjekts über seinen eigenen Zustand (der Lust oder Unlust)“ (KU, § 34, B 143) und nicht auf allgemeinen Vorschriften oder Regeln. Eine Kunsttheorie kann also niemals abschließend demonstrieren, daß etwas schön ist. Mag sie auch alle relevanten empirischen Daten berücksichtigen – sie kann nicht verhindern, daß Menschen Dinge schön finden, die in dieser Theorie keinen Platz haben. Wie die Lust in diesem Fall nicht „widerlegt“ werden kann, so kann sie umgekehrt auch nicht „angeschwätzt“ werden (KU, § 34, B 143).

Wenn das Prinzip des Geschmacks, wie gezeigt werden konnte, nicht objektiv ist, dann kann es nur *subjektiv* sein. Dieses Prinzip zu „entwickeln und [zu] rechtfertigen“ (KU, § 34,

---

<sup>6</sup> Vgl. Jochen Peter: Das „Als-ob einer Objektivität [...] stellt einen Aspekt am Objekt heraus, der diesem *in der Relation* zukommt“ (Peter 1992, S. 148, Hervorhebung M. D.).

B 144), schreibt nun Kant in einer weiteren Formulierung des Deduktionsproblems, sei Aufgabe einer wissenschaftlichen und transzendentalen Kritik der ästhetischen Urteilskraft. Doch freilich haben schon § 20 und der Sache nach bereits der „Schlüsselparagraph“ 9 dieses subjektive Prinzip postuliert: nämlich das freie Spiel der Erkenntniskräfte. Wenn Kant nun glauben machen will, daß er mit Hilfe dessen, was er schon in der Analytik „entwickelt“ hat, die Deduktion bestreiten will, unterläuft ihm m. E. ein Denkfehler. Was in § 9 aus der Analyse der Tatsache des Geschmacksurteils hervorging: daß nämlich die allgemeine Mitteilbarkeit des Geschmacksurteils im Zusammenspiel von Einbildungskraft und Verstand fundiert ist, kann nicht jetzt zur Voraussetzung gemacht werden. Es wird schließlich nach Gründen a priori gesucht, d. h. nach solchen, die vom Faktum des Geschmacksurteils unabhängig sind.

§ 35 greift ebenfalls das Thema des § 9 auf. Das reine Geschmacksurteil subsumiert einen Gegenstand zwar *nicht* wie das Erkenntnisurteil unter einen (bestimmten) vom Verstand vorgegebenen Begriff, ist dem Erkenntnisurteil aber insofern ähnlich, als es ebenfalls ein Produkt der Urteilskraft, genauer: ein Resultat der Zusammenarbeit von Einbildungskraft und Verstand ist. Als Produkt der Urteilskraft, beruht es – wie alle Urteile – auf dem Erfülltsein „der subjektiven formalen Bedingung eines Urteils überhaupt“ (KU, § 35, B 145). Und da ein vorgegebener Begriff fehlt und die Einbildungskraft ohne Begriff schematisieren kann bzw. muß, beruht es *nur* darauf. Kant versucht das zu verdeutlichen, indem er sagt, daß im Fall des Geschmacksurteils nicht Anschauungen unter Begriffe, sondern die „Einbildungskraft selbst [...] unter die Bedingungen, daß der Verstand überhaupt von der Anschauung zu Begriffen gelangt“ subsumiert werde (KU, § 35, B 146). Einbildungskraft und Verstand beleben sich dabei wechselseitig.

Kants Begriff der „Subsumtion der Einbildungskraft selbst“ klingt seltsam. So wie Kant es ausdrückt, läßt sich wohl kaum etwas darunter vorstellen. Auch wenn man Kants Rede von den „Geistesvermögen“ akzeptiert, ist es sinnlos zu behaupten, eine geistige Instanz werde als solche unter etwas subsumiert. Allerdings könnte man Kants Worte als elliptischen Ausdruck dafür verstehen, daß das anschaulich Gegebene im Geschmacksurteil unfixiert bleibt und gewissermaßen ein „Potential möglicher Begriffsbilder“ (Kohler 1980, S. 329) darstellt, bei dem die Einbildungskraft *als ganze* aktualisiert wird. Die Einbildungskraft bleibt auch bei einer bestimmten Gegenstandsvorstellung in ihren Möglichkeiten unbeschränkt und geht ganz in das Verhältnis ein. Das anschaulich Gegebene *wird* nicht durch Begriffe bestimmt (das ist ein Merkmal des Geschmacksurteils), *könnte* es aber prinzipiell werden. – Auf der anderen Seite der Subsumtion steht das, *worunter* subsumiert wird. Das sind nach Kant, wie schon genannt, „die Bedingungen, daß der Verstand überhaupt von



der Anschauung zu Begriffen gelangt“, d. h. die subjektiven Bedingungen der Möglichkeit des Urteilens überhaupt.

Was hat Kant, so läßt sich fragen, mit dem Paragraphen § 35 erreicht? Das bloße Kontrastieren der Erkenntnisvermögen Einbildungskraft und Verstand sowie der gegensätzlichen Prinzipien, für die sie stehen (Freiheit vs. Gesetzmäßigkeit), und der Hinweis auf ihre überraschend fruchtbare Kooperation unter der Schirmherrschaft der Urteilskraft stellt, wie mir scheint, keinen einleuchtenden Fortschritt dar. Die „Zusammenstimmung“ – Kohler schreibt von einer „Uebereinkunft-überhaupt“ (Kohler 1980, S. 327) – bleibt unspezifisch, kaum zu greifen. Zunächst jedenfalls. Gegen Ende des Abschnitts versucht Kant zwar, das unspezifische Zusammenstimmen zu charakterisieren als „belebend“ und „befördernd“, die Kennzeichnung erscheint dann indes unbegründet und unmotiviert<sup>7</sup>. Was Kant in diesem Paragraphen bietet, ist sicherlich keine Deduktion. Zu vieles erweist sich als Verdeutlichung von schon Bekanntem. Eine Deduktion ist uns Kant noch immer schuldig.

„Wie sind Geschmacksurteile möglich?“ sieht Kant nunmehr (§ 36, B 148) als die Hauptfrage der Deduktion, die er noch einmal explizit formuliert. Doch seine Frage führt in die Irre. Denn nicht die Möglichkeit von Geschmacksurteilen überhaupt ist zu untersuchen. Dies sollte schon in der Analytik geschehen sein. Das Problem ist vielmehr der Apriori-Charakter des Geschmacksurteils. Es muß gezeigt werden, daß das ästhetische Urteil über das Schöne zu Recht den Anspruch erhebt, allgemein zu gelten. Es geht ja gerade darum, daß das Urteil *a priori* etwas über den Gegenstand auszusagen vorgibt, ohne diesen begrifflich bestimmt zu haben und ohne auf anderweitige Erfahrungen zurückgreifen zu müssen. Kant versucht es selber klarzustellen (wenngleich die Formulierung ein wenig kompliziert geraten ist): „Wie ist ein Urteil möglich, das bloß aus dem *eigenen* Gefühl der Lust an einem Gegenstande, unabhängig von dessen Begriffe, diese Lust, als der Vorstellung desselben Objekts in *jedem andern Subjekte* anhängig, a priori, d. i. ohne fremde Beistimmung abwarten zu dürfen, beurteilte?“ (KU, § 36, B 148).

Auch mit § 37 kommt Kant nicht über die Analyse des reinen ästhetischen Urteils hinaus. Die Überschrift des Abschnitts – „Was wird eigentlich in einem Geschmacksurteile von einem Gegenstande a priori behauptet?“ – verweist auf eine Thematik, die bei einer Deduktion schon geklärt sein müßte. Kant macht deutlich, daß die Lust (oder Unlust) allein, die ich mit einer Gegenstandsvorstellung verbinde, keinen Rechtfertigungsgrund abgeben kann. Denn „a priori kann ich mit keiner Vorstellung ein bestimmtes Gefühl [...] verbinden“, sofern die Lust nicht begrifflich vermittelt sein soll (KU, § 37, B 149). „Es ist ein empirisches Urteil: daß ich einen Gegenstand mit Lust wahrnehme und beurteile. Es ist a-

---

<sup>7</sup> Vgl. hierzu auch den Kommentar zu § 38 in Abschnitt IV dieser Arbeit.

ber ein Urteil a priori: daß ich ihn schön finde, d. i. jenes Wohlgefallen jedermann als notwendig ansinnen darf“ (KU, § 37, B 150). D. h. wenn die Vorstellung eines Objekts mit einer einfachen Lustempfindung verknüpft wäre und ich dieses Gefühl äußerte, wäre mein Urteil lediglich empirischer Natur – solange nicht (wie im moralischen Gefühl) (Vernunft-)Begriffe mit im Spiel sein sollen. Da letzteres aber im Fall des Geschmacksurteils, wo es um bloße Beurteilung gehen soll, ausgeschlossen ist, kann es nicht bloß Lust sein, die ich verspüre. Es muß vielmehr das Gefühl der Allgemeingültigkeit dieser Lust hinzutreten und mit der Vorstellung des Gegenstandes verbunden werden. Unmittelbare Lust am Gegenstand und zugleich das sichere Gefühl, daß diese Lust jeder in derselben Situation verspüren werde – oder in anderen Worten: eine Lust mit dem immanenten Anspruch auf Allgemeingültigkeit: das ist es, was das Geschmacksurteil als Urteil a priori verstehen läßt.

### III

Mit dem § 38 scheidet Kants Versuch einer Deduktion endgültig. Der vielversprechende Titel des Paragraphen erfüllt nicht die Anforderungen einer echten Deduktion, wie sie Kant einige Seiten zuvor bekanntlich angeführt hat. Aufgrund der Kürze des Paragraphen sei er wörtlich wiedergeben:

„Wenn eingeräumt wird: daß in einem reinen Geschmacksurteile das Wohlgefallen an dem Gegenstande mit der bloßen Beurteilung seiner Form verbunden sei: so ist es nichts anders, als die subjektive Zweckmäßigkeit derselben für die Urteilskraft, welche wir mit der Vorstellung des Gegenstandes im Gemüte verbunden empfinden. Da nun die Urteilskraft in Ansehung der formalen Regeln der Beurteilung, ohne alle Materie (weder Sinnenempfindung noch Begriff), nur auf die subjektiven Bedingungen des Gebrauchs der Urteilskraft überhaupt (die weder auf die besondere Sinnesart, noch einen besondern Verstandesbegriff eingerichtet ist) gerichtet sein kann; folglich dasjenige Subjektive, welches man in allen Menschen (als zum möglichen Erkenntnis überhaupt erforderlich) voraussetzen kann: so muß die Übereinstimmung einer Vorstellung mit diesen Bedingungen der Urteilskraft als für jedermann gültig a priori angenommen werden können. D. i. die Lust, oder subjektive Zweckmäßigkeit der Vorstellung für das Verhältnis der Erkenntnisvermögen in der Beurteilung eines sinnlichen Gegenstandes überhaupt, wird jedermann mit Recht angesonnen werden können“ (KU, § 38, B 150f.).

Der komplexe § 38 nimmt einige Ergebnisse von § 35 auf, die bekanntlich ihrerseits auf vieles früher Gesagte verweisen. Kant deutet noch einmal darauf hin, daß – angenommen, die ästhetische Urteilskraft ist allein auf das „Subjektive in allen Menschen“ gerichtet, d. h. auf die Form der Gegenstände und nicht auf deren Materie (worunter er Empfindung und Begriff zählt) – das Geschmacksurteil „x ist schön“ allein auf die *Möglichkeit* eines gelingenden Aktes der Erkenntnisgewinnung Hinweis gibt, d. h. auf die Möglichkeit der *Verwirklichung* einer bestimmten Erkenntnis, und daß es damit allgemeingültig sein muß, weil dieses

Subjektive zugleich notwendige Bedingung der Erkenntnis überhaupt ist, also bei allen Urteilenden vorausgesetzt werden kann. Das Wohlgefallen, welches dieses Geschmacksurteil ausdrückt, ist eine Folge der (allen Menschen offenstehenden) *ästhetischen* (nicht erkenntnistmäßigen) Synthesis der Mannigfaltigkeit einer anschaulichen Gegenstandsvorstellung angesichts eines schönen Gegenstandes, an der Einbildungskraft und Verstand beteiligt sind. „X ist schön“ ist damit gewissermaßen Synonym für „x ist Objekt allgemein verbindlichen Wohlgefallens“. Daraus folgert Kant, daß die Lust einem jedem aus gutem Grund angesonnen werden darf (vgl. auch Kohler 1980, S. 336).

#### IV

Wie Bartuschat zu Recht feststellt, wird in der kantischen „Deduktion“ „gar nicht das thematisiert, was nach einer Deduktion verlangt“ (Bartuschat 1972, S. 133). In immer neuen Formulierungen benennt Kant die Deduktionsproblematik, wandelt sie ab und kommt dann doch nicht zur Klärung des zu deduzierenden Sachzusammenhanges. Seine Ausführungen wollen mehr sein als eine Explikation des schon in der Exposition Erörterten und kommen doch nicht über eine gestraffte Wiederholung der vier Momente des Geschmacksurteils hinaus. Möglicherweise war sich Kant der Unvollständigkeit der Deduktion ja selber bewußt. Der Beginn der Anmerkung im Anschluß an § 38 wirkt so, als ahnte Kant schon die enttäuschten Erwartungen seiner Leser nach Beendigung seiner „Deduktion“. Das würde zudem erklären, warum er in den §§ 39ff. noch einmal neue Aspekte behandelt<sup>8</sup>. Im folgenden sollen einige Schwierigkeiten der „Deduktion“ im allgemeinen und des § 38 im besonderen behandelt werden.

Reine ästhetische Urteile liefern zwar keine begriffliche Erkenntnis, müssen – so Kants Auffassung – nichtsdestotrotz aber irgendeine Beziehung zur Erkenntnisbildung („Erkenntnis überhaupt“) aufweisen, wenn allgemeine Mitteilbarkeit möglich und damit der Anspruch auf Allgemeinheit gerechtfertigt sein soll. Wenn man sich nun fragt, welche Instanzen an der Erkenntnisgewinnung beteiligt sind, stößt man auf Einbildungskraft und Verstand, d. h. auf dieselben geistigen Vermögen, wie sie bei der Bildung objektiver Erkenntnisurteile beteiligt sind (und wie sie in der Kritik der reinen Vernunft eingeführt wurden). – Doch wie kommt es dazu, daß aus der alleinigen Tatsache der *Beteiligung* von Einbildungskraft und Verstand das Geschmacksurteil einen Allgemeinheitsanspruch erheben kann? Wie hat man sich das „freie Spiel“ vorzustellen, in dem sich die beiden Erkenntniskräfte angesichts des Schönen befinden? *Welche Rolle* spielen sie dabei? – Der Hinweis auf die bloße Beteiligung der Erkenntnisvermögen kann offenkundig keine hinreichende

---

<sup>8</sup> Zu den Argumenten, die Deduktion mit dem § 38 als beendet anzusehen, vgl. Seite 3 dieses Aufsatzes.

Erklärung für den universellen Anspruch des Urteils sein. Nun könnte man im Rückgriff auf § 35 anmerken, es sei die Gesetzmäßigkeit des Verstandes, der (durch die Kategorien, die er bereitstellt und die für alle Subjekte gleiche Gültigkeit besitzen) diesen Anspruch garantiert. Doch eine irgendwie geartete Beziehung auf den Verstand und seine Gesetzmäßigkeit enthält als „sprachlich verständliches Gebilde“ sicher auch das Sinnenurteil. Insofern müßte, wenn die Beteiligung der Erkenntnisvermögen ein Argument sein soll, auch dieses jenen Anspruch erheben können. Außerdem: der Begriff des „freien Spiels“, den Kant mit Blick auf deren Verhältnis erstmalig in § 9 eingeführt hatte, war zunächst ja nicht mehr als eine Abgrenzung zum „ernsten“, auf den Zweck einer *Erkenntnis* gerichteten Kooperationsverhältnis im Fall des Erkenntnisurteils gedacht, und noch keinesfalls eine positive Bestimmung. Kant kann weder in der Exposition, noch in der „Deduktion“ eine verbindliche Strukturbeschreibung leisten, die klar machen könnte, was dieses Spiel „bedeuten“ soll. Überhaupt ist merkwürdig, daß er den Begriff des Spiels bis zum Beginn der „Deduktion“ recht häufig benutzt, in den §§ 30-38 aber nahezu unerwähnt läßt und es so versäumt, eine genauere Bestimmung dieses freien Spiels zu liefern. Doch Kant kommt über den metaphorischen Gebrauch an keiner Stelle so recht hinaus (vgl. Schaper 1973, S. 442). Solange dieser Zustand aber nicht weiter eingegrenzt und mit deutlicheren Termini als „harmonische“ oder „belebende Zusammenstimmung“ bedacht wird, kann sich die „Erfahrung des Schönen von bloss zufälligen Ideenassoziationen nicht recht abheben“ (Kohler 1980, S. 341). Damit verliert ein nach Kants Auffassung wichtiger Pfeiler der Deduktion (ungeachtet seiner Brauchbarkeit überhaupt) beträchtlich an Tragfestigkeit.

Mag es auch stimmen, daß die Lust jedem anderen angeschlossen werden kann. Dessenungeachtet bleibt nach wie vor unklar, wie es zum *Bewußtsein* dieser Allgemeinheit der Lust kommt. Man hätte erwarten können, daß Kant in der Deduktion klar macht, warum es im singulären Geschmacksurteil ein Bewußtsein davon geben kann, daß die formalen Urteilsbedingungen erfüllt sind. Doch er scheint diese Frage zu umgehen, indem er einfach auf das Ergebnis der Analyse hinweist (z. B. §§ 9 und 21), das er doch gerade zu prüfen hat. Es reicht nicht, von der Möglichkeit oder Plausibilität eines zweckmäßigen Verhältnisses der Erkenntnisvermögen auszugehen, um damit das Geschmacksurteil zu legitimieren. Offensichtlich aber kommt Kant nirgends über diese Schwierigkeit hinaus – auch in der Fußnote zu § 38 nicht, welche offensichtlich das im Fließtext Gesagte verdeutlichen soll und den Gang der Argumentation abschließt:

„Um berechtigt zu sein, auf allgemeine Beistimmung zu einem bloß auf subjektiven Gründen beruhenden Urteile der ästhetischen Urteilskraft Anspruch zu machen, ist genug“, schreibt Kant hier, „daß man einräume: 1) Bei allen Menschen seien die subjektiven Bedingungen dieses Vermögens, was das Verhältnis der darin in Tätigkeit gesetzten Erkenntniskräfte zu einem Erkenntnis überhaupt betrifft, einerlei; welches wahr sein muß, weil sich sonst Menschen ihre Vorstellungen und

selbst das Erkenntnis nicht mitteilen könnten. 2) Das Urteil habe bloß auf dieses Verhältnis [...] Rücksicht genommen, und sei rein, d. i. weder mit Begriffen vom Objekt noch Empfindungen, als Bestimmungsgründen, vermengt“ (KU, B 151).

In diesem kurzen Textstück sind gleich mehrere Schwierigkeiten verborgen. Die erste betrifft die Analogie von Geschmacks- und Erkenntnisurteil: Daß die Bedingungen der Erkenntnisvermögen bei allen urteilenden Subjekten gleich seien und damit allgemeingültig, wie Kant unter 1) behauptet, mag im Fall des Erkenntnisurteils zutreffen. Für den Fall des Geschmacksurteils – bei dem eine ganz andere Art von Urteilsvollzug statt hat – ist das aber noch nicht gesagt. Das kantische Argument in 1) wird erst dann belangvoll, wenn gezeigt werden kann, daß sich die Urteilsarten in diesem Punkt gleichen und die subjektiven Bedingungen nicht nur im Prozeß des *Erkennens*, sondern auch hinsichtlich der *ästhetischen* Bezugnahme auf Seiendes allgemeingültig sind. Der Hinweis, daß das tatsächlich so ist bzw. gar so sein *müsse*, weil das Geschmacksurteil andernfalls nicht den Allgemeinheitsanspruch erheben könnte, setzt etwas voraus, was erst durch eine Deduktion bewahrheitet werden könnte.

Auch im zweiten Teil des Textes ergibt sich ein Problem: Es erscheint zwar durchaus plausibel, daß das Urteil keinen Begriff des Objekts voraussetzt – das hat Kant ja schon bei den Erläuterungen zum zweiten Moment des Schönen deutlich gemacht – und das Materiale der Empfindung im reinen Geschmacksurteil irrelevant bleibt. Nicht das Objekt *als Objekt* ist Thema des Geschmacksurteils, d. h. seine Merkmale gehen nicht konstituierend in die ästhetische Beurteilung ein (vgl. Schaper 1973, S. 443f.). Dennoch ist das Objekt nicht unbeteiligt an der Entstehung des Urteils. Es ist ein sinnliches Äußeres, auf das das Urteil gerichtet ist, etwas Einzelnes, außerhalb der Subjektivität, d. h. der Sphäre von Einbildungskraft und Verstand, Liegendes. „Was die Einzelheit des Urteils ausmacht, ist aus der Formalität des Kräftebezuges nicht erklärbar, sondern allein aus der inhaltlichen Bestimmtheit der einen Komponente dieses Bezuges [der Einbildungskraft, M. D.], die in ein bestimmtes Formalverhältnis erst gebracht werden muß, welcher Akt das eigentliche Problem ist“ (Bartuschat 1972, S. 139). Wenn man einmal von der irreführenden Formulierung „inhaltliche Bestimmtheit“ absieht, welche glauben machen könnte, das Geschmacksurteil sei vom *materialen* Gehalt der Anschauung abhängig, kann Bartuschat zugestimmt werden: der Rekurs auf die Allgemeinheit der Erkenntniskräfte löst nicht das Problem, das die Deduktion zu lösen hat, nämlich, daß das Geschmacksurteil bei aller Allgemeinheit ein singuläres Urteil sein soll, veranlaßt von einem wenngleich nicht benennbaren, *begrifflich* bestimmten, dann aber doch *identifizierbaren* Gegenstand.

Inwieweit, so ließe sich weiterfragen, macht der Versuch einer Parallelisierung von Erkenntnis- und Geschmacksurteil überhaupt einen Sinn? Erweist es sich nicht als gewaltsames Einzwängen des Geschmacksurteils in ein ihm unangemessenes Begriffskorsett, wenn

das Schöne mit den in der Analyse der „logischen“ Urteile (in der Kritik der reinen Vernunft) gewonnenen Begriffen von Verstand und Einbildungskraft in Zusammenhang gebracht wird? Die Antworten auf diese Fragen ließen das Fundament der „Deduktion“ sicher noch brüchiger machen. Im Rahmen dieser Arbeit soll allerdings nicht näher darauf eingegangen werden<sup>9</sup>.

## V

Das, was uns Kant als „Deduktion“ ankündigt, kann, so war festzustellen, nicht leisten, was es verspricht. Die Aufgabe der Deduktion, den Anspruch eines Geschmacksurteils auf allgemeine Gültigkeit für jedes Subjekt als in einem Prinzip a priori begründet zu erklären, konnte nicht gelöst werden. Kulenkampff macht diesen Befund zum Anlaß einer interessanten Bemerkung, der ich nur zustimmen kann: „Das Ergebnis ist [...] recht besehen, gar nicht überraschend, sondern hängt offenbar mit dem methodologischen Charakter der Untersuchung als *entdeckender Analyse* zusammen“ (Kulenkampff 1979, S. 107). Der fundamentale Sachverhalt der Allgemeinheit dieses besonderen ästhetischen Urteils ist – wie ja Kant selbst betont hatte – „eine Eigenschaft unseres Erkenntnisvermögens, [...] welche, ohne diese Zergliederung, unbekannt geblieben wäre“ (KU, § 8, B 21). Und eben aufgrund dieses grundlegenden Charakters erlaubt er es auch nicht, im strengen Sinne deduziert zu werden.

---

<sup>9</sup> Verwiesen sei auf Kohler, der diesen Punkt eingehend erörtert und insbesondere auf die Tatsache eingeht, daß Kant die ursprüngliche, intentionslose ästhetische Erfahrung immer wieder „in die Nähe der erkenntnis-mässigen, intentionalen Begutachtung“ rückt (vgl. Kohler 1980, S. 347ff., insbes. S. 357).

## LITERATUR

- AQUILA, Richard E.: A New Look at Kant's Aesthetic Judgment. In: Kant-Studien, 70. Jg. 1979. S. 17-34.
- BARTUSCHAT, Wolfgang: Zum systematischen Ort von Kants Kritik der Urteilskraft. Frankfurt a. M. 1972.
- FRICKE, Christel: Kants Theorie des reinen Geschmacksurteils. Berlin; New York 1990.
- KANT, Immanuel: Erste Einleitung zur Kritik der Urteilskraft. In: Kants gesammelte Schriften. Hrsg. von der Preußischen Akademie der Wissenschaften. Band XX.
- KANT, Immanuel: Kritik der Urteilskraft [EA 1790]. Hrsg. von Wilhelm Weischedel. Frankfurt a. M. 1974.
- KOHLER, Georg: Geschmacksurteil und ästhetische Erfahrung. Beiträge zur Auslegung von Kants „Kritik der Urteilskraft“. Kant-Studien Ergänzungsheft 111. Berlin; New York 1980 [Dissertation 1977].
- KULENKAMPFF, Jens: Kants Logik des ästhetischen Urteils. Frankfurt a. M. 1978.
- MACMILLAN, Claude: Kant's Deduction of Pure Aesthetic Judgments. In: Kant-Studien. 76. Jg. 1985. S. 41-54.
- PETER, Joachim: Das transzendente Prinzip der Urteilskraft. Eine Untersuchung zur Funktion und Struktur der reflektierenden Urteilskraft bei Kant. Kant-Studien Ergänzungsheft 126. Berlin; New York 1992 [Dissertation 1989].
- SCHAPER, Eva: Kant on Aesthetic Appraisals. In: Kant-Studien. 64 Jg. 1973. S. 431-449.